



Garrel, 29.09.2020

Bekanntmachung

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2021/2022

Gemäß § 64 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) beginnt für alle Kinder, die zum 30.09.2021 das sechste Lebensjahr vollenden, mit dem 01.08.2021 die Pflicht zum Besuch der Grundschule. Dazu zählen auch Kinder, die am 01. Oktober ihren 6. Geburtstag haben.

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 01. Juli und dem 30. September 2021 vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist bis zum 01. Mai 2021 gegenüber der Schule abzugeben.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können auch Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind („Kann-Kinder“). Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Schulneulinge bei den zuständigen Grundschulen der Gemeinde Garrel anzumelden.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt die Schulanmeldung in diesem Jahr auf postalischem Wege.

Es wird gebeten, die zur Anmeldung benötigten Formulare wieder an die Schulen oder Kindergärten abzugeben.

Abgabe bis:

Grundschule Garrel bis Mittwoch, 07.10.2020

Grundschule Beverbruch/Nikolausdorf bis Mittwoch, 07.10.2020

Grundschule Tweel bis Montag, 26.10.2020

Grundschule Varrelbusch/Falkenberg bis Mittwoch, 07.10.2020

Höffmann